

GEMEINDE SÜDHARZ

Der Bürgermeister



Antrag für eine Notbetreuung in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Südharz

Die Kindertagesstätten sind derzeit aufgrund der fünften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 02.05.2020 geschlossen.

Eine Notbetreuung ist nach Maßgabe von §14 5. SARS-CoV-2-EindV vom 02.05.2020 auf Nachweis zu gewährleisten.

Beanspruchung der Notbetreuung für folgende(s) Kind(er) in der

Kindertagesstätte _____

Name	Vorname(n)	Geburtsdatum	Aufnahme ab
Name	Vorname(n)	Geburtsdatum	Aufnahme ab
Name	Vorname(n)	Geburtsdatum	Aufnahme ab
			<i>Grau unterlegte Kästchen werden von der Gemeinde ausgefüllt</i>
aktuelle Wohn-/Meldeanschrift			
Straße, Hausnummer		PLZ Wohnort	

Sorgeberechtigte Person(en)/Erreichbarkeit

A

Name, (Geburtsname)	Vorname(n)		
Ausgeübte Tätigkeit		PLZ Ort der Beschäftigung	
Arbeitgeber/Beschäftigungsstelle (Name/Bezeichnung Anschrift)			
ständige Erreichbarkeit (Telefon)	E-Mail		

B

Name, (Geburtsname)	Vorname(n)		
Ausgeübte Tätigkeit		PLZ Ort der Beschäftigung	
Arbeitgeber/Beschäftigungsstelle (Name/Bezeichnung Anschrift)			
ständige Erreichbarkeit (Telefon)	E-Mail		

Selbsterklärung zum Vorliegen der Voraussetzungen (Zutreffendes ist angekreuzt/eingetragen)

Hinweis: Ein Anspruch setzt voraus, dass alle vier Bedingungen erfüllt sind und Arbeitgeberbescheinigungen vorliegen.

1 <input type="checkbox"/> uns ist trotz intensiver Bemühungen keine Alternative private Betreuung möglich	
2 <input type="checkbox"/> meine/unsere oben beschriebene Tätigkeit lässt keine flexible Arbeitsgestaltung zu	
3a <input type="checkbox"/> Person A zählt zu den unentbehrlichen Schlüsselpersonen einer kritischen Infrastruktur *	
3b <input type="checkbox"/> Person B zählt zu den unentbehrlichen Schlüsselpersonen einer kritischen Infrastruktur *	
3c <input type="checkbox"/> als alleinerziehende Person benötige ich eine außerordentliche Betreuung (Härtefall) **	
4 <input type="checkbox"/> wir sind nicht wissentlich infiziert, sind keine Kontaktpersonen und waren nicht innerhalb der letzten 14 Tage im Ausland	
Besondere Hinweise (z.B. selbständig tätige Personen, hier gilt als Nachweis eine schriftliche Eigenauskunft)	
Datum/Uhrzeit und Unterschrift des/der ersten sorgeberechtigten Person A	Datum/Uhrzeit und Unterschrift des/der zweiten sorgeberechtigten Person B

Die Notbetreuung ist subsidiär, d.h. erfolgt nur, soweit eine private Betreuung oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung nicht möglich ist. Die Zahl der zu betreuenden Kinder ist so gering wie möglich zu halten, um der weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegenzuwirken. Die Arbeitgeberbescheinigung ist in jedem Falle von beiden Elternteilen ausgefüllt vorzulegen.

Infizierte Personen, Kontaktpersonen der Kategorie I und II entsprechend der Definition des Robert-Koch-Instituts und Rückkehrer nach Auslandsaufenthalten dürfen die Einrichtung nicht betreten bzw. die Notbetreuung in Anspruch nehmen.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

Sollte Ihr Kind oder Personen im direkten Umfeld Krankheitssymptome aufweisen, sind Sie verpflichtet, die jeweilige Kita unverzüglich darauf hinzuweisen und ihr Kind **sofort** aus der Kindertagesstätte zu nehmen.

Ein Unterlassen der Hinweispflicht kann gegebenenfalls gegenüber allen Betroffenen als vorsätzliche Körperverletzung zu bewerten sein und kann zivilrechtliche Konsequenzen haben.

Sollte dem Fachpersonal während der Betreuungszeit Krankheitssymptome bei Ihrem Kind auffallen, behalten wir uns vor, Ihr Kind zu isolieren und Sie unverzüglich aufzufordern, Ihr Kind aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.

Wir danken für Ihr Verständnis und möchten betonen, dass bei allen Entscheidungen stets das Wohl Ihrer Kinder und unseres Personals im Vordergrund stehen.

Bei unzutreffenden Angaben, nicht mitgeteilten oder geänderten Verhältnissen und Notwendigkeiten wird die Genehmigung widerrufen.

Mit der Unterzeichnung des Antrages wird die Richtigkeit der obigen Angaben bestätigt.

Südharz, den

Erziehungsberechtigte/r

Genehmigung zur Notbetreuung erteilt

Ja

Nein

Südharz, den

Träger

* **Definition Schlüsselperson:**

Auszug § 14 Abs. 3 der 5. SARS-CoV-2-EindV:

Fünfte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung — 5. SARS-CoV-2-EindV) vom 02.05.2020

§ 14 Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1, 2, 3 und 5 des Infektionsschutzgesetzes, Notbetreuung

(3) Kritische Infrastruktur im Sinne von Absatz 2 Nr. 4 sind insbesondere die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903), bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr:

1. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), des Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugs, der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kritisverordnung hinausgeht;

2. Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte und Notare), Regierung und Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr [(freiwillige) Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst], soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden;

3. notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Post- und Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), Wasser, Finanzen- und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Entsorgung), der Landwirtschaft sowie der Versorgungseinrichtungen des Handels (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils einschließlich Zulieferung und Logistik;

4. Personal von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Beschäftigte in Dienstleistungsbetrieben der Körperpflege gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1-4, alleinerziehende Berufstätige, Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;

5. Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien.

** als **Alleinerziehende** werden im Sozialrecht die Elternteile bezeichnet, welche mit einem oder mehreren Kindern unter 18 Jahren zusammenleben und allein für deren Pflege, Betreuung und Erziehung sorgen. Gemeint sind also Mütter oder Väter, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit ihrem Kind oder ihren Kindern in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben. Der Begriff ist nicht abhängig vom Sorgerecht.

Eine andere Sachlage ergibt sich aus dem sogenannten „Wechselmodell“, bei dem das Kind zu exakt gleichen zeitlichen Anteilen bei beiden Eltern lebt. In einem solchen Fall ist keiner der Elternteile alleinerziehend. Beim Wechselmodell ergeben sich keine Kontaktbeschränkungen, da die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich einen triftigen Grund zum Verlassen der Wohnung darstellt.